

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXV

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch, den 3. September 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Diensta Nachrichten.

Befugungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Bekanntmachung, die Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Kaltenherberg betreffend. — Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses, die Unterdrückung des Sklavenhandels betreffend. —

Des Justizministeriums, — Verordnung, die Postsendungen der Amtsdirektorate in Partesachen betreffend. —

Des Ministeriums des Innern, — Bekanntmachung, die von Stulzische Waisenanstalt in Riechtenthal betreffend. — Verordnung, die Verpflegung und den Transport der in die Bundesfestung Mainz und von da zurück marschirenden k. k. sächsischen Truppen betreffend. — Bekanntmachung der von dem Ministerium des Innern erteilten Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatsparreien.

Diensterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Ordre vom 12. d. M. gnädigst geruht:

Dem Hauptmann Ludwig im Leibinfanterie-Regimente,
dem Hauptmann Großmann in der Artillerie-Brigade, und
dem Hauptmann von Böckh, Mitglieder des Kriegsministeriums,
die Erlaubniß zu erteilen, das ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des königlichen Ordens der württembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:
unter dem 14. August l. J.

den Hofrath, Professor Kayser zum Director der polytechnischen Schule für das Schuljahr 1845/46, und

den Universitäts-Bibliothekar Dr. Gustav Weil in Heidelberg, unter Belassung bei seinen bisherigen Dienstleistungen, zum außerordentlichen Professor der orientalischen Sprachen zu ernennen;

den Assessor Nicola bei dem Polizeiamte Karlsruhe, als Assessor zu dem Oberamte Heidelberg zu versetzen;

die bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises und dem Oberhofgerichte durch den Austritt des Hofgerichtsraths Sommer erledigte Stelle eines Substituten des Staatsanwaltes, dem Hofgerichtsrathe Löwig zu übertragen;

den bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises functionirenden Canzleisecretär Neuhoff, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, wegen vorgerückten Alters in Pensionsstand zu versetzen, auch sein treues, pflichteifriges Benehmen während einer vieljährigen Dienstzeit huldvollst anzuerkennen;

die erledigte katholische Pfarrei Heuweiler, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweser Lorenz Werkmann zu Dauchingen;

die erledigte katholische Pfarrei Stettfeld, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Joseph Eckert zu Weiher;

die katholische Pfarrei Ettlingenweiler, Amts Ettlingen, dem Pfarrer Michael Kern zu Bulach;

die katholische Pfarrei Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrverweser Stephan Mast zu Ettlingenweiler;

die katholische Pfarrei Detigheim, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Sekler in Plittersdorf;

die zweite Caplaneistelle zu Waldkirch dem Vicar Friedrich Keller zu Oppenau;

die katholische Pfarrei Dos, Amts Baden, dem Pfarrer Singer zu Mühlhausen zu übertragen;

den von den beiden katholischen Pfarrern Krank zu Messelhausen und Eberhard zu Zmpfingen beabsichtigten Diensttausch zu genehmigen;

die erledigte evangelische Pfarrei Buchenberg, Decanats Hornberg, dem Vicar Heer zu Eckartsweiler;

die erledigte evangelische Pfarrei Berghausen, Decanats Durlach, dem Pfarrer Salzer zu Ispringen;

die erledigte evangelische Pfarrei Lhiengen, Decanats Freiburg, dem Pfarrer Günther in Dinglingen

zu übertragen; sodann zu genehmigen, daß die Uebertragung des Frühmeßbeneficiums zu Radolpzell an den Pfarrer Xaver Kurz von Neuhausen nicht vollzogen werde.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Bekanntmachung, die Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Kaltenherberg betreffend.)

Nachdem in Folge allerhöchster Staatsministerial-Entschliesung vom 18. v. M. Nr. 1355 von dem 1. September l. J. an die Relais-Posthalterei zu Kaltenherberg wieder hergestellt worden ist, so sind die Extrapost-Distanzen von da nach Basel auf eine und eine halbe Post, nach Lörrach auf eine und eine viertel, und nach Müllheim auf sieben achtel Post, in Gemäßheit des Regulativs festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 26. August 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Lürckheim.

(Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses, die Unterdrückung des Eclavenhandels betreffend.)

Die Bundesversammlung hat in ihrer 21sten Sitzung vom 19. Juni l. J. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. December 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben, und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrer Seits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß soll, wo dießfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden.“

In Folge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. l. M. Nr. 1409 wird dieser Bundesbeschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. August 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Türckheim.

(Verordnung, die Postsendungen der Amtsrevisorate in Partiefsachen betreffend.)

Im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, so wie den großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird hierdurch verordnet:

§. 1.

Für diejenigen Sendungen, welche dem Porto unterworfen sind, hat das aufgebende Amtsrevisorat dasselbe zu entrichten, beziehungsweise auf die unten im §. 3 bezeichnete Weise in sein Gebührenbuch aufzunehmen.

§. 2.

Ausnahmsweise wird das Porto von derjenigen Behörde bezahlt, an welche die Sendung gerichtet ist:

- a. Bei Actenrücksendungen, welche die Kreisregierungen oder andere vorgesetzte Behörden an das Amtsrevisorat bewirken;
- b. bei Rücksendung von Acten, welche einem anderen Amtsrevisorate zur Einsicht eines Betheiligten mitgetheilt waren;
- c. bei Actenversendungen und Rückschreiben auf Requisitionen.

In Fällen dieser Art ist die aufgebende Behörde auf der Adresse zu benennen, und die Bemerkung beizusetzen:

„Bei der Abgabe zahlbar.“

§. 3.

Das Porto wird sogleich nach der Constatirung auf dem betreffenden Actenstücke bemerkt, und auf den Namen derjenigen Partei, welche die Sendung veranlaßt hat, in das Hauptgebührenbuch und in die Heberolle eingetragen, der Postbehörde aber von der Amtscasse monatweise vorgeschossen.

Zu diesem Zwecke führt jedes Amtsrevisorat ein sogenanntes Postbuch, in welches alle Postsendungen, für welche es das Porto zu entrichten hat, nach Rubrik, Datum, Geschäftsnummer, dem tarifmäßigen Porto und der Nummer, unter welcher solches in die Heberolle aufgenommen ist, eingetragen werden.

Am Schlusse jedes Monats fertigt die Postbehörde aus diesem Buche einen gleichlautenden Auszug, welchen das Amtsrevisorat, nach ohne Verzug beigesehener Beurkundung, daß die verzeichneten Portobeträge in die Heberolle eingetragen seien, derjenigen Amtscasse, die das Porto vorzuschießen hat, zur gleichbaldigen Zahlung übersendet.

§. 4.

Die Rubrik „Postporto“ in den Hauptgebührenbüchern ist fortwährend beizubehalten.

Carlsruhe, den 23. August 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Die von Stulzische Waisenanstalt in Lichtenthal betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß die von Stulzische Waisenanstalt künftig dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellt sein solle.

Carlsruhe, den 21. August 1845.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.

Der Ministerialdirector.

Kettig.

Vdt. Steinbröck.

(Verordnung, die Verpflegung und den Transport der in die Bundesfestung Mainz und von da zurück marschirenden kaiserlich königlich österreichischen Truppen betreffend.)

Nach Ansicht der Verordnung vom 8. März 1833 (Regierungsblatt Nro. XIII.) des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. April 1844 (Regierungsblatt Nr. VIII.) und des Artikels 18 des Gesetzes vom 23. Mai 1844 (Regierungsblatt Nr. XI.) wird verordnet:

1. In allen Fällen, in welchen die von den k. k. österreichischen Truppen geleisteten Vergütungen niedriger sind, als die durch die Gesetze vom 11. April und 23. Mai 1844 festgesetzten, wird der Mehrbetrag der letztern den Forderungsberechtigten aus der großherzoglichen Staatskasse vergütet.
2. Dagegen gebührt in allen Fällen, in welchen die von den k. k. österreichischen Truppen geleisteten Vergütungen mehr betragen, als durch die erwähnten Gesetze festgesetzt ist, dieser Mehrbetrag den Quartierträgern und Vorspannleistenden.

3. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. März 1833 (Regierungsblatt Nr. XIII.)

Carlsruhe, den 28. August 1845.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.

Der Ministerialdirector.

Kettig.

Vdt. Schmitt.

(Bekanntmachung der von dem Ministerium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronats-Pfarreien.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 20. Juni d. J.

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Caplans Hieronimus Emil Schuler zu Engen, auf die katholische Pfarrei Frickingen, Amts Heiligenberg;

unter dem 7. Juli d. J.

den fürstlich fürstenbergischen Präsentationen des Caplans Fridolin Knobel zu Mößkirch, auf die Hofcaplanei zu Heiligenberg, und

des Pfarrers Johann Baptist Liesi zu Biesendorf, auf die katholische Pfarrei Krumbach:

unter dem 15. Juli d. J.

der Präsentation von Seiten des Grafen Maximilian Joseph Maria von Helmstatt, Grundherrn zu Neckarbischofsheim, Hesselbach und Helmhof, für den Pfarrer Albert Franz Ahles zu Kälbertshausen auf die zweite evangelische Stadtpfarrei Neckarbischofsheim;

und unter dem 29. Juli d. J.

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Decans, Pfarrers Wendelin Haib zu Andelshofen, auf die katholische Stadtpfarrei Löffingen, Amts Neustadt, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Durch die Beförderung des erzbischöflichen Decans und Pfarrers Georg Daniel auf die Pfarrei Sasbach ist die katholische Pfarrei Gamshurst, Amts Achern, mit einem beiläufigen Ertrage von 1600 fl., worauf ein in den ersten zwei Jahren zu tilgender verzinslicher Vorschuß aus dem dortigen Heiligenfond mit 24 fl. 54 kr. für Zehntablösungskosten ruht, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpründe haben sich binnen sechs Wochen sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Mittelrheinkreises, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers und erzbischöflichen Decans Franz Dominic Schuler auf die Pfarrei Dauchingen, Amts Billingen, ist die katholische Pfarrei Biethingen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pründe haben sich bei der freiherrlich von Hornstein'schen Grundherrschaft als Patron, binnen sechs Wochen, nach Vorschrift zu melden.

Nachdem in dem Orte Epsenhofen, bisherigem Filiale von Fuegen, Bezirksamts Bonndorf, eine selbstständige Curat-Caplanei mit einem dotationsmäßigen Einkommen von 600 fl. errichtet worden ist, so werden die Bewerber um diese Pfründe aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe durch die großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Beuren an der Aach, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der gräflich von Langenstein'schen Renteiadministration in Carlsruhe, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 2. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Kaspar Faller ist die katholische Pfarrei Welschensteinaach, Amts Haslach, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich durch die Regierung des Oberrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Günther auf die evangelische Pfarrei Thiengen ist die evangelische Pfarrei Dinglingen, (Decanatsbezirk Mahlberg) mit einem Competenzanschlage von 907 fl. 52 kr. worauf jedoch eine Zehntablösungscapitalschuld von 143 fl. 28 kr. lastet, die der Pfründnießer zu übernehmen hat, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Decanate zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ahles auf die zweite Stadtpfarrei Neckarbischofsheim ist die evangelische Pfarrei Kälberthausen, Decanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlage von 484 fl. 5¼ kr., jedoch mit einem wahren Ertrage von circa 700 fl., auf welcher eine von dem ernannt werdenden Pfarrer zu übernehmende Schuld von 56 fl. 3 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronats Herrschaft, Grafen von Helmstadt, vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Salzer von Ispringen nach Berghausen, ist die evangelische Pfarrei Ispringen, Decanatsbezirks Pforzheim, mit einem Competenzanschlage von 1122 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Decanate vorschriftsgemäß zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Am 12. Juni d. J. der pensionirte Regierungskrevisor Ziegler in Bruchsal;
 „ 23. „ „ der pensionirte Amtmann Riggler in Constanz;
 „ 15. Juli „ der pensionirte Kanzleirath Eberstein in Carlsruhe;
 „ 23. „ „ der Director der Regierung des Oberrheinkreises und Curator der Universität Freiburg, Geheimerrath Freiherr von Reck;
 „ 26. „ „ der Oberthierarzt Kiefer bei der Artilleriebrigade in Carlsruhe; und
 „ 14. August d. J. der pensionirte Obervogt, Geheimerrath Schnegler in Breisach.